

Bürger-Schützenverein 1862 e.V. der Pfarre Gustorf

S a t z u n g

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen: „Bürger-Schützenverein der Pfarre Gustorf“. Er wurde im Jahre 1862 gegründet. Sein Wahlspruch lautet: „Stehe fest und bleibe treu“.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist eine überparteiliche Vereinigung und darf sich nicht politisch betätigen.

§ 3

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich – Gustorf.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

Jeder männliche Einwohner, der unbescholten ist, kann aktives Mitglied werden, das Mindestalter regelt die Vollversammlung. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, soweit er das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat, an den Umzügen teilzunehmen.

Sofern ein aktives Mitglied in der Lage ist, aktiv an den Umzügen teilzunehmen, sich jedoch bewusst davon ausschließt, erlischt damit die aktive Mitgliedschaft. Zur Meldung einer Nichtteilnahme ist der zuständige Zugführer verpflichtet. Bei dauernder Erkrankung vor Vollendung des 60. Lebensjahres bleibt die aktive Mitgliedschaft bis zum Tode bestehen. Dasselbe gilt für aktive Mitglieder die das 60. Lebensjahr erreicht haben.

§ 6

Erwerb der passiven Mitgliedschaft

Die Aufnahme der passiven Mitgliedschaft erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 7

Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft

Stirbt ein aktives oder passives Mitglied, so kann der überlebende Ehepartner die Mitgliedschaft gegen Zahlung des Witwen-Beitrags aufrechterhalten und passives Mitglied werden.

§ 8

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet die Vollversammlung.

§ 9

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird in beiden Fällen von der Vollversammlung festgesetzt. Wer den Jahresbeitrag nicht zahlt, schließt sich selbst aus dem Verein aus. Wiederaufnahme der Beitragszahlung gilt als Neueintritt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Durch den Austritt erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit einfacher Mehrheit nach geheimer Abstimmung in der Vollversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im ordentlichen Rechtswege kann nur die Ordnungsmäßigkeit des Ausschlussverfahrens nachgeprüft werden.

§ 11

Verwaltung

Der Verein wird verwaltet durch den Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Oberst.

Der Präsident oder der stellvertretende Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Dem Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand

- 1.1 Präsident
- 1.2 stellvertretender Präsident
- 1.3 Geschäftsführer
- 1.4 Schatzmeister
- 1.5 Oberst

2. der weitere Vorstand

- 2.1 stellvertretender Geschäftsführer
- 2.2 stellvertretender Schatzmeister
- 2.3 Generalität (vertreten durch Oberst, Grenadiermajor, Jägermajor und Regimentshauptmann)
- 2.4 Pressewart
- 2.5 stellvertretender Pressewart
- 2.6 drei Schießwarte
- 2.7 Archivar
- 2.8 stellvertretender Archivar
- 2.9 ein Jugendwart

- 2.10 zwei Gerätewarte
- 2.11 ein Vertreter der Standarte
ein Vertreter des Sappeurzuges
zwei Vertreter des Grenadierkorps
vier Vertreter des Jägerkorps
- 2.12 die jeweilige Majestät während des Regierungsjahres als Berater.

§ 12

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Mitglieder für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Vollversammlung aus dem Amt entfernt werden, wenn wichtige Gründe (Unzuverlässigkeit, grobe Pflichtverletzung usw.) vorliegen. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Abstimmung.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse von Präsident, Geschäftsführer und Schatzmeister

Der Präsident leitet den Verein und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und den Versammlungen.

Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftwechsel nach Weisung des Vorstandes.

Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins und den hiermit verbundenen Schriftwechsel verantwortlich. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sind der Präsident, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister verhindert, wird das Amt von den Stellvertretern ausgeübt.

Über jede Versammlung ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, worin die jeweils gefassten Beschlüsse mit aufzunehmen sind.

§ 14

Mitgliederversammlung

Der Präsident beruft nach jeweiliger Beratung und Aufstellung der Tagesordnung mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung ein. Er muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der gesamten Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Der Präsident kann sonst

jederzeit nach Bedarf und Absprache mit dem Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Bei der Beschlussfassung in der jeweiligen Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch ergänzt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladungen werden von den Zugführern oder Boten zugestellt. Der Vorstand bemüht sich, über eine bevorstehende Mitgliederversammlung Mitteilungen in der Presse zu veranlassen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung –nach Möglichkeit im Januar- eines jeden Jahres statt.

Präsident, Geschäftsführer und Schatzmeister geben jeweils einen Bericht über den Verlauf des abgelaufenen Jahres. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung. Dem Schatzmeister ist, wenn keine Beanstandungen vorliegen, Entlastung zu erteilen.

Die Kassenprüfer für das kommende Jahr werden neu gewählt.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Dabei müssen mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 17

Besondere Aufgaben des Vereins

Der Bürger-Schützenverein der Pfarre Gustorf ist Träger des Volks- und Heimatfestes, welches anlässlich der Kirmes stattfindet. Bei dieser Gelegenheit feiert der Verein sein Stiftungsfest, bestehend in öffentlichen Aufzügen und Geselligkeitsveranstaltungen. Vornehmste Pflicht der Vereinsmitglieder ist es alsdann, der Verstorbenen, Gefallenen und Vermissten des Vereins durch Teilnahme am heiligen Messopfer und Ehrung der Gefallenen und Vermissten durch Kranzniederlegungen am Kriegerehrenmal in

besonderer Weise zu gedenken. Der Verein hat sich unter den Schutz der Gottesmutter gestellt, deren Bildnis die Vereinsfahnen tragen. Ehrenpflicht aller Mitglieder ist es, am Patronatsfest der Pfarre (Sonntagsfest Maria Himmelfahrt) am heiligen Messopfer für die Lebenden und Verstorbenen des Vereins teilzunehmen und sich an der Fronleichnamsprozession zu beteiligen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung überwacht auch die Durchführung der nachstehenden Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen der Stadt Grevenbroich zur ausschließlichen Verwendung im Ortsteil Gustorf zu.

Die Fahnen, Königsketten und Auszeichnungen werden der Stadt Grevenbroich mit der Bestimmung übergeben, sie in würdiger Weise nebst einer Ausfertigung dieser Satzung aufzubewahren oder sie einem Nachfolger des Vereins, der sich dieser unterwirft auszuhändigen.

§ 19

Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung vom 18.08.2002 hat die Änderung der Satzung vom 30.07.2001 in § 8 und die Mitgliederversammlung vom 17.08.2003 hat die Änderung der Satzung in § 11 beschlossen. Die Änderungen werden gültig durch die Eintragung beim Amtsgericht Grevenbroich am 31.01.2005.